

B E R I C H T

über die prüferische Durchsicht des

Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2025

des

AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V.,
Traunstein

B e r i c h t

über die prüferische Durchsicht
des

Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2025

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Blatt:

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B.	Grundsätzliche Feststellungen und Lage des Vereins	3
1.	Wirtschaftliche Grundlagen und Stellungnahme zur Lage des Vereins	3
2.	Bericht des Vorstands über die Lage des Vereins	4
C.	Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	15
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
a)	Vorjahresabschluss	16
b)	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
c)	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	18
d)	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
E.	Bescheinigung	20

A n l a g e n v e r z e i c h n i s

1. Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2025
2. Einnahmen-Ausgabenrechnung vom 1.1. bis 31.12.2025
3. Rechtliche Grundlagen
4. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Vermögensaufstellung
5. Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Durch den Vorstand des AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V. (i. F. AKO oder Verein), in Vertretung von Herrn Markus Enzwieser, erhielten wir per E-Mail vom 5.5.2026 den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31.12.2025

des AKO prüferisch durchzusehen und über die Durchsicht Bericht zu erstatten.

Die prüferische Durchsicht erfolgt nach Siegel-Standard #6 des DZI, wo unter b. größenabhängige Mindestanforderungen Abs. 2 ausgeführt wird:

„Organisationen, deren jährliche Gesamteinnahmen mindestens zwei Jahre in Folge zwischen € 500.000 und € 2,5 Mio. betragen, erstellen eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit einer Vermögensrechnung (Jahresrechnung). Die Jahresrechnung und die ihr zugrunde liegende Buchführung werden durch eine:n von der Leitung der Organisation unabhängige:n Wirtschaftsprüfer:in oder vereidigte Buchprüfer:in geprüft“.

Eine Wahl unserer Gesellschaft als Rechnungsprüfer im Sinne von Art. 7 der Satzung des AKO erfolgte in der Mitgliederversammlung am 15.11.2025 nicht.

Die prüferische Durchsicht und die anschließende Berichtsabfassung haben wir im August - Oktober 2026 in unseren Praxisräumen in Münster vorgenommen.

Der prüferischen Durchsicht lagen die Buchführung des Jahres 2025 und der daraus entwickelte Abschluss zum 31.12.2025 zugrunde. Darüber hinaus konnten sämtliche für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen des Vereins eingesehen werden. Auskünfte erteilten uns Herr Dr. Horst Sieber und Frau Gaby Neumann. Wir haben unsere Prüfung am 31.8.2026 abgeschlossen.

Der Bericht ist nach dem IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) erstellt worden. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Über den Umfang und das Ergebnis unserer prüferischen Durchsicht erstatten wir den nachstehenden Bericht, aus dem sich die einzelnen Prüfungshandlungen entnehmen lassen. Die IDW Prüfungsstandards, IDW Prüfungshinweise und die ergänzenden Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) wurden beachtet. Der von uns prüferisch durchgesehene Jahresabschluss (Vermögensaufstellung zum 31.12.2025 und die Einnahmen- Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2025 jeweils mit dazugehörigen Kontennachweisen) ist dem Bericht als Anlagen 1 bis 2 beigelegt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer prüferischen Durchsicht die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen und Lage des Vereins

1. Wirtschaftliche Grundlagen und Stellungnahme zur Lage des Vereins

Der Verein ist für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Ostafrika anerkannt. Der Verein finanziert seine Projekte im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge sowie zweckgebundene projektbezogene Spenden, die unter anderem von Vereinsmitgliedern eingeworben werden, sowie durch Zuwendungen von Stiftungen und kirchlichen Organisationen. Darüber hinaus erhält der Verein Spenden aus Nachlässen.

Die Geschäftstätigkeit des Vereins war 2025 weiterhin durch die Durchführung humanitärer Entwicklungsprojekte geprägt. Die Projekte konzentrierten sich insbesondere auf die Bereiche Ausbildung, Bildung und Weiterqualifikation, Gesundheitswesen, Infrastruktur und Nachhaltigkeit sowie sonstige Projekte. Weitere Schwerpunkte lagen auf der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den langjährigen Partnern in Tansania und der verstärkten Förderung vulnerabler Gruppen.

Nach den internen Herausforderungen der Jahre 2023 und 2024 konnte die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Mitgliedern im Jahr 2025 stabilisiert und die Projektarbeit auf eine breitere Basis gestellt werden. Zudem wurden die Prozesse im Projektcontrolling und bei der Überwachung der Mittelverwendung weiterentwickelt.

Der Verein beschäftigt eine Büroleiterin in Teilzeit; darüber hinaus werden sämtliche Aufgaben ehrenamtlich wahrgenommen. Die Vorstandsmitglieder und Projektleiter sind ausschließlich ehrenamtlich tätig, erhalten keine Bezüge oder Ehrenamtszuschüsse und tragen ihre Reisekosten grundsätzlich selbst. Aufsichtsorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche folgende Aufgaben hat:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes,

- c) die Wahl der Rechnungsprüfer und des Protokollführers,
- d) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bei der Hauptgeschäftsstelle in Traunstein eingegangen sein müssen,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- f) Festlegung des Jahresmitgliederbeitrages.

Der Vereinsfehlbetrag hat sich im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr von T€ 237,2 auf T€ 37,1 reduziert. Diese Entwicklung ist insbesondere auf um T€ 60,5 geringere Projektausgaben und um T€ 19,6 gesunkene Rechts- und Beratungskosten sowie auf gestiegene Einnahmen im ideellen Bereich zurückzuführen. Die gestiegenen Einnahmen sind insbesondere auf die um T€ 120,9 gestiegenen sonstigen ungebundenen Spenden sowie auf die um T€ 61,5 höheren zweckgebundenen Zuwendungen von Stiftungen und Vereinen zurückzuführen.

Die zweckgebundenen Zuwendungen und Spenden stellen einen wesentlichen Bestandteil der Einnahmen des Vereins dar. Hinsichtlich der Zusammensetzung und Verwendung der zweckgebundenen Mittel verweisen wir auf die vereinsseitig erstellte „Darstellung der zweckgebundenen Mittel“ (Anlage 2, Blatt 5 f.).

Der Verein ist für die Veranlagungsjahre 2021 bis 2023 vom Finanzamt Traunstein als gemeinnützig anerkannt. Für die Veranlagungsjahre 2024 bis 2026 ist die nächste Gemeinnützigkeitserklärung im Kalenderjahr 2027/2028 abzugeben.

2. Bericht des Vorstands über die Lage des Vereins

Aktionskreis Ostafrika e. V. Jahresbericht 2025

Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2025

1. Über den Verein

Der AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V. (AKO) wurde am 24. Juli 1987 in Traunstein gegründet und ist unter der Nummer VR 570 im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen. Der Verein ist beim Finanzamt Traunstein unter der Steuernummer 163/107/00146 geführt und mit Freistellungsbescheid vom 18. März 2025 als gemeinnützig anerkannt. Sitz des Vereins ist die Rosenheimer Straße 20, 83278 Traunstein. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Ostafrika, insbesondere in Tansania. Der Verein arbeitet ehrenamtlich, überkonfessionell sowie gesellschaftlich und politisch unabhängig und konzentriert sich vorwiegend auf die Arbeitsbereiche Infrastruktur, Gesundheit, Ausbildung und Beschäftigung in den Regionen Kilimanjaro und Arusha im Norden Tansanias. Die zuletzt gültige Fassung der Vereinssatzung datiert vom 15. November 2025. Die Satzung des Vereins sowie Berichte über die prüferische Durchsicht der Jahresabschlüsse werden auf der Website des Vereins www.aktionskreis-ostafrika.de veröffentlicht. Hier sind detaillierte Aussagen zu den rechtlichen Verhältnissen, die Jahresberichte des Vorstandes, Informationen zur Projektarbeit und deren Finanzierung sowie zur Einnahmen-/Ausgabenrechnung und zur Vermögenslage enthalten. Wesentliche Informationen sind in der Selbstauskunft gebündelt, die ebenfalls auf der Website abrufbar ist.

2. Organe und Organisationsstruktur

Der Verein wird durch einen vierköpfigen, ausschließlich ehrenamtlich tätigen Vorstand geführt. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind:

Vorstand	Andreas Neumaier – Finanzen, Büroleitung
Vorstand	Dr. Achim Miertsch – Medizinischer Bereich
Vorstand	Markus Enzwieser – Projektunterstützung Ausland
Vorstand	Ann Marie Rohwedder – Digitales

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und tragen ihre Reisekosten grundsätzlich selbst. Projektleiter werden vom gesetzlichen Vorstand berufen; sie vertreten den Verein nicht nach außen, mit Ausnahme für ihre eigenen Projekte, und arbeiten ebenfalls ehrenamtlich. Aufsichtsorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen insbesondere die Kontrolle der Arbeit des Vorstands, die Prüfung des Vorstandsberichts und des Jahresabschlusses, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrags sowie die Entlastung des Vorstands. Die Vorstände werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Verein beschäftigt eine Büroleiterin in Teilzeit. Darüber hinaus werden sämtliche Aufgaben des Vereins ehrenamtlich wahrgenommen. Zum Jahresende 2025 hatte der Verein 554 Mitglieder (31.12.2024: 552), von denen etwa 20 regelmäßig bei der Unterstützung der Organisation, beim Fundraising oder der Projektabwicklung aktiv mitwirken.

Wesentliche Mitgliedschaften: Der Verein ist seit 2025 Mitglied im „Eine Welt Netzwerk Bayern e. V.“

Die Namen der Vorstandsmitglieder und besondere Ansprechpersonen sind zusätzlich gebündelt auf der [Team-Seite](#) sowie in der [Selbstauskunft](#) veröffentlicht.

3. Zielsetzungen, Strategien, Chancen und Risiken

Der Verein führt humanitäre Entwicklungsprojekte durch, die dazu beitragen, die soziale, ökonomische, ökologische, medizinische und bildende Situation bedürftiger Bevölkerungsgruppen im Projektgebiet unmittelbar und nachhaltig zu verbessern. Über langfristige Partnerschaften vor Ort wird eine besondere Effektivität und Nachhaltigkeit der Projekte angestrebt. Die Unterstützung durch Freiwillige sowie das projektorientierte Einwerben von Spenden durch Mitglieder sind dabei wesentliche, den Verein prägende Bestandteile der Arbeit.

Im Geschäftsjahr 2025 verfolgte der Vorstand schwerpunktmäßig folgende strategische Ziele:

- Entwicklung der Zusammenarbeit mit unseren langjährigen tansanischen Partnern Kibosho Hospital und Diözese Moshi im Rahmen gemeinsam definierter strategischer Ziele/Erweiterung bestehender Vereinbarungen
- Ausbau der Förderung für vulnerable Gruppen (alleinstehende Frauen, beschäftigungslose Jugendliche, Menschen mit Behinderung)
- Sicherung der Nachhaltigkeit unserer Projekte und der Mitwirkung der Spendenempfänger
- Entwicklung der Partnerschaft mit unserer tansanischen Partnerorganisation AKO Tanzania Community Support, Verlängerung und Qualifizierung des bestehenden Kooperationsvertrages
- Entwicklung/Digitalisierung der internen Strukturen und Prozesse im Bereich Projektsteuerung/Projektcontrolling, technische Modernisierung der Arbeitsumgebung, Etablierung einer einheitlichen digitalen Kommunikation
- Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit

Die Möglichkeiten des Vereins sind dabei insbesondere durch das Spendenaufkommen und die Bereitschaft zur freiwilligen Arbeit in Tansania bestimmt. Nach den Turbulenzen der Jahre 2023/2024 im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Mitgliedern ist es nach den Wahlen im Jahr 2025 wieder gelungen, eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern zu etablieren und die Projektarbeit auf viele Schultern zu verteilen.

Die strenge Kontrolle der Verwendung der in Tansania eingesetzten Spendenmittel hat sich bewährt, der Vorstand verfügt über einen zeitnahen Überblick zur Inanspruchnahme der Projektmittel und der Verwendung zweckgebundener Spenden. Die Risiken und Folgen aus Wechselkursänderungen wurden dadurch minimiert, dass die Mittel zeitnah zum Verwendungszeitpunkt nach Tansania überwiesen und solange möglich auf einem Euro-Konto gespeichert wurden.

4. Struktur und Funktionsweise der internen Kontrollmechanismen

Alle Projekte sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzustellen und vom Vorstand auf Gemeinnützigkeit zu prüfen. Der Vorstand entscheidet über die Durchführung und stellt die Erfolgskontrolle und Abrechnung sicher. Für die Finanzbuchhaltung wird DATEV-Software eingesetzt. Darüber hinaus nutzt der Verein eine Kostenrechnungssoftware für die Verwaltung der zweckgebundenen Spenden und das Projekt-

controlling. Über die in die Finanzierungsprozesse integrierte Kostenrechnung sind zeitnahe Budgetkontrollen der Projekte möglich und verpflichtend. Die Mitgliederverwaltung erfolgt elektronisch über die Software „Mein Verein“ (WISO) unter Beachtung der Datenschutzerfordernissen. Projektinformationen werden über eine Cloudlösung gespeichert und ausgetauscht.

Der Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Nachdem der Abschluss über viele Jahre von der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Traunstein, geprüft wurde, wurde für das Jahr 2025 die

Dr. Merschmeier + Partner GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft
 Haus Sentmaring 9
 48151 Münster

beauftragt. Der Abruf von Projektmitteln erfolgt projektbezogen unter Berücksichtigung des Projektablaufs, der Finanzbedürfnisse und der Finanzplanung; bei Abbruch von Projekten oder Nichtausschöpfung der Budgets besteht ein Rückzahlungsanspruch. Die Kontrolle der Mittelinanspruchnahme erfolgt regelmäßig über Reports aus der Kostenrechnung. Die Verwendung zweckgebundener Spenden wird über Mittel des Rechnungswesens zeitnah und transparent nachgewiesen.

5. Mitarbeitende und Organmitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder	[554 (31.12.2024: 552)]
Mitglieder des Vorstands	4 (alle ehrenamtlich)
Hauptamtlich Beschäftigte	1 Büroleiterin in Teilzeit
Ehrenamtlich aktiv Mitwirkende	ca. 20 (Fundraising, Projektentwicklung, Organisation)

6. Bezüge der Organmitglieder und der Geschäftsführung

Die Mitglieder des Vorstands sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Bezüge. Aufwandsentschädigungen für Organmitglieder wurden nicht geleistet: Reisekosten der Vorstände und Projektleiter werden grundsätzlich selbst getragen. Im Jahr 2025 wurden keine Ehrenamtszuschüsse gezahlt.

Hauptamtliche Beschäftigung: Der Verein beschäftigt eine Büroleiterin in Teilzeit. Da der Verein insgesamt nicht mehr als 20 Mitarbeitende beschäftigt, wird auf eine erweiterte Darstellung von Struktur und Bandbreite der Bezüge verzichtet.

7. Zusammenarbeit mit Dienstleistern und Unternehmen

Für die operative Projektentwicklung in Tansania besteht eine Partnerschaft mit der tansanischen NGO „AKO Tanzania Community Support“ (AKO T.C.S.). Weitere Dienstleistungsverhältnisse bestehen mit der ITK-Security GmbH München (Betreuung des genutzten Computersystems) und der Blacklynx GmbH Hamburg (Internet – Betreuung).

8. Erfolgsabhängige Vergütungen in der Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung erfolgt ausschließlich ehrenamtlich über Mitglieder des Vereins. Im Rahmen der Mittelbeschaffung wurden keine erfolgs- oder provisionsabhängigen Vergütungen geleistet.

9. Wesentliche Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

Wesentliche Rechtsgeschäfte mit eigenen Angestellten, Organmitgliedern oder diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen bestehen nicht.

10. Werbeformen

Der Verein wirbt um Spenden und Mitglieder im Wesentlichen über die eigene Website, einen Newsletter, Social-Media-Kanäle (Facebook, Instagram, LinkedIn), persönliche Ansprache durch Mitglieder und Freiwillige sowie über Spenderreisen.

11. Bericht über die Projektarbeit 2025

Im Jahr 2025 wurden Projekte im Umfang von 491.616 € [2024: 554.449 €] abgewickelt. Der Verein hat sich wie in den Vorjahren auf Projekte in der Kilimanjaro-Region fokussiert. Ausgewählte Projekte werden nachfolgend beschrieben. Die Schwerpunkte der Projektarbeit gliedern sich wie folgt:

11.1 Ausbildung, Bildung und Weiterqualifikation

Aufgewendete Mittel 2025: 232.072,72 € [2024: 182.395 €]

Aus nicht zweckgebundenen Spenden finanzierte Stipendienprogramme geben einen Überblick über die Förderung von Stipendiatinnen und Stipendiaten in den Bereichen Grundschule, Sekundarstufe, Universität und Ausbildungsberufe. Im Jahr 2025 wurden 43 Kinder und junge Erwachsene gefördert, davon 21 Mädchen bzw. Frauen und 22 Jungen bzw. Männer. Das Augenmerk liegt auf der Unterstützung von Waisen, von Familien ohne oder mit geringem Einkommen sowie von Alleinerziehenden. Voraussetzung für ein Stipendium sind das Durchlaufen eines Bewerbungsverfahrens, hohe Motivation und Leistungsbereitschaft sowie – soweit möglich – die Unterstützung durch die Familie. Vor Ort steht AKO T.C.S. als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Erfolgskontrolle erfolgt unter anderem durch die Übermittlung von Zeugnissen; es bestehen Berichtspflichten sowie eine Exit-Möglichkeit, wenn vertragliche Absprachen nicht eingehalten werden. Für beide Projekte beliefen sich die Kosten im Jahr 2025 auf rund 14.000 €.

Der Verein hat über die Stipendienprogramme hinaus umfangreiche Unterstützungen im Bereich Ausbildung geleistet, darunter:

- Über die aus nicht zweckgebundenen Spenden unterstützten Ausbildungen hinaus wurden bedürftige Schüler durch zweckgebunden gewährte Spenden von AKO – Mitgliedern unterstützt.
- Zur Unterstützung und Ausbildung arbeitsloser Jugendlicher hat der Verein ein weiteres Projekt gefördert (DAGHT YOUTH Empowerment). Wegen des enormen Wachstums junger Menschen sieht der Verein hier weiteren Entwicklungsbedarf. Die Fortsetzung der Unterstützung der Berufsausbildung in Leguruki wird unter dem Aspekt des Kosten-Nutzen-Verhältnisses für die Folgejahre auf den Prüfstand gestellt.

- Traditionell werden die Erstklässler der Angestellten des Kibosho Hospital unterstützt, um die Standortbindung der Mitarbeiter des Krankenhauses zu fördern.
- Der Verein hat für die Berufsausbildung in der Schwesternschule Kibosho (KIBAHAS) erneut umfangreiche Mittel aufgewendet und wird die Rahmenbedingungen für dieses Engagement aber unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit überprüfen.

Women Empowerment Losoito

Während der Arbeiten an der Emishie Primary School wurde unser Partner AKO T.C.S. gebeten, ein Projekt der Massai Frauen in der Region zu unterstützen. Sie beabsichtigten, durch Gemüseanbau die Qualität der Ernährung ihrer Familien zu verbessern und eigenes Einkommen zu generieren. AKO hat die Ausrüstungen für Gemüseanbau – insbesondere Wasserversorgung und Saatgut – finanziert und wird die Frauen der Region bei der Entwicklung dieses -für sie völlig neuen- Arbeitsgebietes unterstützen.

11.2 Gesundheitswesen

Aufgewendete Mittel 2025: 66.511,09 € [2024: 70.215 €]

Facharztweiterbildung (Dr. Samweli, Dr. Gweso)

Dr. Samweli wurde über mehrere Jahre von AKO Deutschland in seiner Ausbildung zum Facharzt für Orthopädie finanziell unterstützt. Er hat die Ausbildung im Oktober 2025 abgeschlossen und arbeitet wieder in Kibosho, wo er mit großem Einsatz und Ehrgeiz eine gut funktionierende orthopädische Abteilung aufgebaut hat und nun orthopädische Operationen in der Klinik durchführen kann. Dr. Gweso wird – ebenfalls langjährig von AKO Deutschland gefördert – zum Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunkt Diabetes ausgebildet. Er wird im Oktober 2026 an die Klinik in Kibosho zurückkehren und dort eine spezielle Abteilung für Diabetologie aufbauen; für deren Aufbau hofft er auf weitere Unterstützung durch AKO.

St. Mary's Dispensary, KIA

Antragsteller bei AKO T.C.S. war die Kirchengemeinde KIA unter Leitung von Msgr. Paul D. Uria. Die Krankenstation steht im Eigentum der katholischen Diözese Moshi; dort werden Tagespatienten ebenso wie stationäre Patienten behandelt. AKO hatte die Station bereits früher mit medizinischer Ausrüstung aufgewertet und Lohnkosten für eine Krankenschwester übernommen. Das Projekt fügt sich in den Gesamtplan der KIA-Kirchengemeinde und des St. Mary's Health Board zur Renovierung des Gebäudes ein, das über eine Ambulanz mit sechs Behandlungsräumen, zwei Krankenzimmern für je fünf Patienten, zwei Laborräume, einen Personalraum und Sanitäranlagen verfügt. Am 1992 errichteten Ambulanzgebäude bestand dringender Reparatur- und Anstrichbedarf: Wellblechplatten minderer Qualität waren verrostet und während der Regenzeit undicht geworden. Da die Einnahmen der Station die Dachrenovierung nicht decken konnten, hat AKO Deutschland diese nach Einholung mehrerer Angebote durch AKO T.C.S. übernommen. Die Dachrenovierung wurde im Herbst 2025 begonnen; die Arbeiten wurden von lokalen Handwerkern unter Aufsicht eines qualifizierten Bauleiters der Diözese Moshi ausgeführt. Eine Abnahme durch AKO T.C.S. ist erfolgt.

11.3 Infrastruktur und Nachhaltigkeit

Aufgewendete Mittel 2025: 123.143,80 € [2024: 151.547 €]

Fußgängerbrücke Singa Chini – Kirirma

Auf Anfrage des Schulleiters Mr. Lukwaro der Nachbarschule Singa Chini wurde der Bau einer Brücke über den Bach geprüft, die die Orte Singa Chini und Kirirma verbindet. In der Regenzeit verwandelte sich der Bach in einen reißenden Fluss, sodass Kinder über Monate die Schule nicht erreichen konnten und Erwachsene auf dem Weg zur Arbeit im Nachbardorf mehrere Kilometer Umweg in Kauf nehmen mussten. Ab 2021 wurde geplant, kalkuliert und finanziert; 2024 begann der Bau, der Ende 2025 abgeschlossen wurde. Die Fußgängerbrücke ist ein großer Gewinn für beide Gemeinden: Kinder können die Schule nun ganzjährig besuchen, und Erwachsene gelangen problemlos zu ihrer Arbeit.

Kindertoiletten am Kirchplatz Kibosho

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung beim Bau neuer Toilettenanlagen für Kirchenbesucher und Gäste wurde am 15. Oktober 2024 durch den Vorstand der Kirchengemeinde (Dr. Mathew H. Kalanga) und den Leiter des Pfarrhauses (Fr. Beatus Vumilia) an AKO T.C.S. gerichtet. Vereinbart wurde, dass die Kirchengemeinde als Eigenbeteiligung die Toilettenanlage für Erwachsene übernimmt, während die Kindertoilette nach Zustimmung durch AKO D über AKO T.C.S. abgewickelt wird. Die Zustimmung von AKO D erfolgte im Frühjahr 2025; Frau Hilda Kimath holte daraufhin mehrere Angebote ein und vergab den Auftrag an eine lokale Baufirma, die auch die Toilettenanlage für Erwachsene errichtete. Die Fertigstellung der Kindertoilette erfolgte im September 2025.

Renovierung Esilalei Primary School

Im Rahmen der Renovierung und Modernisierung der Esilalei Primary School wurde mit dem Neubau von Sanitäranlagen begonnen, der in 2026 fertiggestellt wird. Die bisherigen Latrinen befanden sich in einem äußerst maroden Zustand, verfügten über kein fließendes Wasser und stellten ein gesundheitliches und hygienisches Risiko für die Schülerinnen und Schüler dar. Ziel des Projekts war die Bereitstellung sicherer und nutzbarer Sanitäranlagen. Umgesetzt wurden der Bau neuer, stabiler Sanitäranlagen, die Verbesserung der hygienischen Bedingungen, die Installation von Waschmöglichkeiten sowie eine bessere Belüftung und eine Klärung des Abwassers in einem Drei-Kammer-Klärbecken. Die Bauarbeiten konnten mit Unterstützung lokaler Handwerker zügig und erfolgreich durchgeführt werden.

Renovierung Primary School Uchau

Die Primary School Uchau (Region Kibosho, Tansania) wurde nach einem Hilferuf der Schulleiterin ab 2023 von AKO e.V. saniert. Umgesetzt wurden: Neubau von Küche und Speisesaal, komplette Dacherneuerung, Renovierung aller Klassenräume, neue Fenster/Türen sowie – als separates Folgeprojekt (Abschluss August/September 2026) – neue Schulmöbel durch einheimische Schreiner. AKO koppelte sein finanzielles Engagement vertraglich an eine Verdopplung der Lehrkräfte durch die Regionalpolitik; diese Bedingung wurde erfüllt. Die Schulbehörde stellte zugesagte Computer bereit; Tische dafür finanzierten ein Rotary-Club sowie eine private Spende. Weitere Hauptfinanzierungsquellen: eine kirchliche Tansania-Hilfe-Initiative, private Spenden sowie AKO selbst.

Schülerwohnheim St. William Secondary School

Die katholische Diözese Moshi in der Kilimanjaro-Region hat den Bau neuer Klassenzimmer an der St. William Secondary School initiiert, um den Schülerinnen und Schülern der umliegenden ländlichen Gemeinden von Rundugai den Zugang zu hochwertiger Bildung zu verbessern. Viele lokale Schulen unterrichten in überfüllten oder unzureichenden Lernumgebungen. Das von der Diözese geplante und teilweise umgesetzte Vorhaben befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium, ist aber aufgrund finanzieller Engpässe noch nicht abgeschlossen. Zur Fertigstellung des Wohnheims stehen unter anderem der Einbau der Decke, die Lieferung und der Einbau von Aluminiumfenstern und -türen, Innen- und Außenanstrich, die Wasser- und Strominstallationen sowie die Beschaffung von Schulmöbeln aus. AKO

Deutschland hat die Finanzierung der Türen übernommen, die über AKO T.C.S. an die Diözese gezahlt wurden. Die wiederholt von AKO T.C.S. angeforderten Kopien der Quittungen des Türlieferanten wurden bislang nicht als Verwendungsnachweis übermittelt, was Fragen hinsichtlich einer möglichen künftigen Zusammenarbeit in diesem Projekt aufwirft.

Emishie Primary School

Die tansanische Regierung hat entschieden, allen Kindern eine Vorschulausbildung zu gewähren. Die Kinder in Emishie (Massai Steppe) konnten von dieser Möglichkeit wegen fehlender Klassenräume kaum Gebrauch machen. Der Unterricht fand nur bei gutem Wetter und nur im Freien statt. AKO hatte einen ersten Klassenraum bereits in 2023/2024 errichtet. Wegen der starken Nachfrage durch die Familien in der Region hat uns die Kommune gebeten, weitere Klassenräume zu errichten. Wir haben dem Wunsch stattgegeben. Die Kommune und die lokale Verwaltung haben sich am Projekt mit eigenen Mittel und Leistungen beteiligt.

Vocational Training School Moshi

Um die Kosten durch Brennmaterial in der Küche und Kochausbildung zu reduzieren, hat sich der AKO am Bau einer Biogasanlage an der Berufsschule in Kibosho beteiligt. Mit Abfällen aus der Tierzucht wird Biogas für die Küche gewonnen. Die Biogasanlage wurde erfolgreich in Betrieb genommen. Anfängliche Probleme sind weitgehend behoben. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Effektivität sind erarbeitet und werden umgesetzt. Mit Biogassäcken lässt sich das Druckproblem lösen und der Bodensatz, der sich in der Anlage bildet, ist wertvoller Dünger, der effektiv eingesetzt werden kann.

11.4 Sonstige Projekte

Containerversand 2025 (Sachspenden)

Im Laufe des Jahres 2025 häuften sich erneut Anfragen nach Sachspenden – sowohl medizinischer Ausrüstung als auch von Werkzeugen, Ausbildungsequipment (z. B. Tablets) und sonstigem Schulmaterial. Für den weiteren Ausbau regenerativer Energien zum Antrieb von Grundwasserpumpen wurden zudem gebrauchte, aber noch leistungsfähige PV-Kollektoren gespendet. Die Spenden wurden in Traunstein zwischengelagert; ab September wurden 256 Packstücke in einen gebrauchten 20-Fuß-Container verladen. AKO hat bei Engagement Global – wie in den Vorjahren – eine Transportkostenunterstützung beantragt und erhalten. Nach Klärung aller Ausfuhrbedingungen und Sicherheitsvorschriften (unter anderem für 165 lithium-ionen-batteriebetriebene iPads) ging der Container im November 2025 per LKW und Bahn nach Hamburg und wurde Anfang Januar im Hafen Mombasa/Kenia entladen; von dort verlief der Weitertransport über Taveta zur tansanischen Grenze Holili. Dank der sorgfältigen Vorbereitung sämtlicher Einfuhrgenehmigungen – insbesondere für die medizinischen Geräte – durch die Leitung des Partners AKO Tanzania Community Support konnte die Grenze ohne Wartezeit passiert werden. Der Entladeort Kibosho Hospital wurde problemlos erreicht. Bedauerlich war, dass die TMDA-Kontrolleure beim Entpacken einiger hochsensibler medizinischer Geräte teils sehr grob vorgehen, sodass anschließend zeitaufwendige Reparaturen erforderlich wurden. Bis Februar hatten alle Sachspenden ihren Bestimmungsort erreicht.

11.5 Mittelherkunft

Die Finanzierung der Projekte basiert auf einem breiten Portfolio von Spendern. Die Einnahmen einschließlich Zinsen und ähnlicher Erträge lagen 2025 bei 496.505,13 € [2024: 367.733 €]

Von Einzelpersonen wurden 283.160,56 € [2024: 159.316 €] eingenommen. Davon waren 169.995,27 € [2024: 49.164 €] nicht zweckgebunden.

Private Stiftungen trugen mit 141.500 € [2024: 90.000 €] zum Spendeneinkommen bei. Kirchliche Einrichtungen unterstützten den Verein mit 22.900 € (Vorjahr 27.100 €). 2025 wurden wie schon im Vorjahr keine öffentlichen Mittel (BMZ) eingesetzt.

12. Einnahmen, Ausgaben und Vermögen

Die vollständige Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie die Vermögensaufstellung sind als Anlage 1 und 2 Bestandteil des Berichtes über die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses. Die Jahresabschlüsse und Jahresberichte sind auf der Website unter [Jahresabschlüsse und Jahresberichte](#) veröffentlicht.

Mit Mitgliedsbeiträgen von 27.472,72 € bleiben diese gegenüber dem Vorjahr (28.181 €) nahezu konstant.

Das Spendenvolumen von privaten Spendern hat sich mit 289.091,96 € gegenüber dem Vorjahr (159.316 €) insbesondere bei ungebundenen Spenden nennenswert erhöht. Die hohen Zinserträge des Vorjahres sind der Wertentwicklung eines in 2024 im Bestand befindlichen Goldvermögens geschuldet und sind in 2025 erwartungsgemäß nicht mehr zu verzeichnen.

Der Verein hat große Anstrengungen übernommen, um das Vermögen des Vereins durch Mittelverwendung entsprechend satzungsgemäßer Ziele nicht weiter aufzubauen. Der Bestand finanzieller Mittel am Jahresende ist mit 427.257,97 € aber noch immer hoch.

Die Bestände sind im Ergebnis der eingangs skizzierten Probleme zwischen Vorstand und Mitgliedschaft in 2024 aufgebaut worden. Planungen und Vorstandsgenehmigungen für Projekte liegen in ausreichendem Umfang vor. Deren Umsetzung wird aber noch durch sehr umfangreiche Diskussionen mit der Diözese Moshi und dem Kibosho Hospital zur Nachhaltigkeit der Investitionen behindert.

Der Vorstand bestätigt hiermit, dass der Verein im Kalenderjahr 2025 lediglich eine Sachspende im Wert von 1.300,00 € erhalten hat. Für diese Sachspende wurde eine entsprechende steuerliche Zuwendungsbestätigung in Höhe von 1.300,00 € ausgestellt. Darüber hinaus bestätigt der Vorstand, dass zum Stichtag 31.12.2025 kein Bestand an Sachspenden mehr vorhanden war.

12.1 Verwaltungsaufwand

Die Verwaltungsausgaben betrugen 38.969,21 € [2024: 45.753 €], Die Mitgliedsbeiträge i.H.v. 27.472,72 € deckten einen erheblichen Teil dieser Ausgaben. Für Werbung wurden 706,88 € [2024: 2.923 €] aufgewendet. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist durch erhebliche Reduzierung der Rechts- und Beratungskosten durch den neuen Vorstand zurückzuführen (2024 Rechts- und Beratungskosten (23.434 €)). Insbesondere im Finanzbereich wurde hier die Fachkompetenz von - teilweise - neu gewonnenen AKO Mitgliedern kostenfrei genutzt. Im Jahr 2026 werden die Verwaltungskosten voraussichtlich noch einmal durch externe Kosten für die Umstellung des IT-Systems und der Website (Datensicherheit, Zuverlässigkeit, Modernisierung) belastet.

12.2 Vermögenslage

Der Verein verfügte zum Stichtag über ein Vermögen von 492.532,09 € [Vorjahr 499.620,30 €]

Davon sind 415.106,79 € zweckgebunden.

13. Weiterleitung von Mitteln an Dritte

Die Zusammenarbeit mit unserem tansanischen Partner AKO Tansania Community Support erfolgt im Rahmen eines Kooperationsvertrages, der die Abwicklung und Abrechnung der Projekte regelt. Da wir auf diese Weise eine hohe Qualität und Sicherheit der Projektabwicklung erreichen, werden Projektaufträge nahezu ausschließlich über diesen Kooperationspartner abgewickelt. Für jedes Projekt wird ein Projektvertrag abgeschlossen. Für die Vergütung der Leistungen wird auf Grundlage des geplanten Projektvolumens ein Budget vereinbart.

Zur Finanzierung der in Auftrag gegebenen Projekte werden auf Grundlage der vereinbarten Finanzpläne zeitnah zum disponierten Verwendungszeitpunkt projektbezogen Mittel an den tansanischen Partner zur Bezahlung der Lieferungen und Leistungen vor Ort überwiesen;

Zum Stichtag 31.12.2025 waren in der Partnerorganisation AKO T.C.S. Vorauszahlungen in Höhe von 35.116,57 € verfügbar, die für die demnächst fällige Bezahlung von projektbezogenen Lieferungen und Leistungen eingesetzt werden.

Das Budget für die Durchführung der Leistungen durch unsere tansanischen Partner wird jährlich überprüft. Dafür steht über die uneingeschränkte online-Einsicht in Kassen- und Bankunterlagen (vertraglich geregelt) eine vollständige Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben der tansanischen Organisation zur Verfügung. Der Vertrag wurde im September 2025 von 2 AKO Vorständen verhandelt und im November für eine unbefristete Laufzeit unterzeichnet. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

14. Transparenz, Anfragen und Website

Der Verein berichtet offen und umfassend über seine Arbeit, Strukturen und Finanzen und beantwortet Anfragen und Beschwerden zeitnah und sachgerecht. Wesentliche Informationen werden in leicht zugänglicher, aktueller Form auf der Website veröffentlicht – insbesondere der Jahresbericht, die [Satzung](#), die Zusammensetzung des Vorstands ([Team](#)) sowie wichtige Ansprechpersonen ([Kontakt](#)). Dem Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) werden alle Informationen und Auskünfte übermittelt, die für die Überprüfung der Einhaltung der Spenden-Siegel-Standards erforderlich sind; über wesentliche Veränderungen wird das DZI zeitnah und umfassend informiert.

15. Ausblick

In 2026 sollen die vereinsinternen Abläufe weiter verbessert werden. Dabei sollen Dokumente vereinheitlicht werden, Abläufe in der Projektvorbereitung klar definiert und reproduzierbar dokumentiert werden. Sämtliche Vorlagen für die Projektverträge werden überarbeitet und ebenfalls vereinheitlicht. Die Öffentlichkeitsarbeit soll einen großen Fokus erhalten, damit der AKO wieder sichtbarer wird, was sich auch positiv auf die Generierung von Spenden auswirken soll.

Wir wollen versuchen, beispielsweise bei Projekten der Wassergewinnung durch die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, Themen der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu verbessern.

Traunstein, den 26.08.2026

Der Vorstand

gez. Andreas Neumaier

gez. Dr. Achim Miertsch

gez. Markus Enzwieser

gez. Ann Marie Rohwedder

C. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses wurde nach den allgemeinen dafür geltenden Grundsätzen durchgeführt. Nach § 317 HGB ist die Buchführung einzubeziehen. Die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Sie ist so anzulegen, dass falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern oder von dolosen Handlungen und Verstöße gegen diese Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögensaufstellung und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins wesentlich auswirkten, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Diese prüferische Durchsicht richtet sich nach den aktuellen IDW Prüfungsstandards, IDW Prüfungshinweisen und ergänzenden Stellungnahmen des IDW. In diesem Rahmen werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere Prüfungshandlungen hielten sich in dem für die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und für die zutreffende Aufstellung der Vermögensaufstellung gebotenen Umfang. Feststellungen, die eine Ausweitung der Prüfungshandlungen erforderlich erscheinen ließen, ergaben sich nicht.

Unsere durchgeführten Prüfungen und Kontrollen führten zu keinen Beanstandungen, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ausgeschlossen hätten.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Vorjahresabschluss -----

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 haben wir keine prüferische Durchsicht vorgenommen. Von der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft wurde hierzu mit Datum 10.11.2025 ein Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses vorgelegt.

Der Jahresabschluss wurde in der Mitgliederversammlung am 15.11.2025 festgestellt.

Der Vorstand wurde entlastet.

Eine gesetzliche Prüfungspflicht nach den Vorschriften des HGB besteht aufgrund der Größe und Struktur des Vereins nicht. Nach den größenabhängigen Mindestanforderungen der DZI-Spenden-Siegel-Leitlinien ist bei der vorliegenden Höhe der jährlichen Gesamteinnahmen grundsätzlich eine Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Buchführung durch zwei fachlich geeignete, von der Leitung des Vereins unabhängige Rechnungsprüfer vorgesehen. Ob die von uns als Wirtschaftsprüfer durchgeführte prüferische Durchsicht insoweit auf die nach den DZI-Spenden-Siegel-Leitlinien erforderliche Rechnungsprüfung angerechnet werden kann, ist derzeit nicht abschließend geklärt. Die Satzung des Vereins sieht darüber hinaus die Wahl eines Rechnungsprüfers durch die Mitgliederversammlung vor.

b) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen -----

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vermögenswerte und Schuldposten sowie alle laufenden Geschäftsvorfälle werden von der Verwaltung in einer internen EDV-Buchführung aufgezeichnet. Das Rechnungswesen wird mit dem System „DATEV Kanzlei-Rechnungswesen“ geführt.

Die Buchführung und der Jahresabschluss basieren auf einem individuell an die Erfordernisse des Vereins angepassten Kontenplan auf Grundlage des vom Buchführungssystem bereitgestellten Standardkontenrahmens SKR 03.

Das Belegwesen ist geordnet. Angeforderte Belege und sonstige Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden bzw. konnten eingesehen werden.

Das Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Es ist dergestalt organisiert und aussagefähig, dass es eine zeitnahe Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle ermöglicht.

Die Einrichtung hat das Rechnungswesen im System der doppelten kaufmännischen Buchführung organisiert.

Die Buchungsvorfälle werden laufend erfasst. Umsätze und Salden der Einzelkonten lagen in Dateiform vor.

Die buchhalterische Erfassung der laufenden Geschäftsvorfälle erwies sich bei Prüfung in Stichproben als ordnungsgemäß. Angeforderte Belege sowie sonstige Unterlagen und Nachweise konnten vorgelegt werden.

Der Verein führt eine Kostenstellenrechnung zur Differenzierung der zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Mittel. Ergänzend erfolgt eine projektbezogene Erfassung der Mittelbereitstellung und -verwendung auf Grundlage manueller Aufzeichnungen in Excel. Hierdurch können auf Projektebene Über- bzw. Unterdeckungen der bereitgestellten Mittel ermittelt und nachvollzogen werden.

c) Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Bestandsnachweise

Der AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V. hat seine Pflicht zur Aufstellung des Inventars gem. § 240 HGB erfüllt.

Die Bankguthaben wurden durch Kontoauszüge belegt.

Gliederung

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze des IDW RS HFA 14 zur Rechnungslegung von Vereinen. Die Darstellung der Vermögens- und Ergebnisrechnung orientiert sich dabei, soweit für den Verein sachgerecht, an den Gliederungsgrundsätzen der §§ 266 und 275 HGB.

Die Gliederung der Buchführung orientiert sich an dem individuell an die Erfordernisse des Vereins angepassten Kontenrahmen.

Bewertung

Die Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen der §§ 252 ff. HGB.

Die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen den für den Verein maßgeblichen Grundsätzen. Planmäßige Abschreibungen liegen mangels Anlagevermögens nicht vor. Soweit erforderlich, werden außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens vorgenommen.

Bei der Beurteilung des Ansatzes von Verpflichtungen aus Fördervereinbarungen werden die jeweiligen vertraglichen Auszahlungsbedingungen berücksichtigt. Mit dem langjährigen Partner „AKO Tanzania Community Support (AKO TCS)“ besteht ein Kooperationsvertrag, auf

dessen Grundlage für einzelne Projekte gesonderte Fördervereinbarungen mit jeweils festgelegtem Gesamtbudget geschlossen werden. Der Abschluss einer solchen Fördervereinbarung begründet noch keine Verpflichtung zur Auszahlung des gesamten Projektbudgets. Vielmehr werden die Fördermittel projektfortschrittsabhängig in Tranchen bereitgestellt. AKO TCS kann eine Tranche erst abrufen, soweit die entsprechenden Mittel für innerhalb der folgenden zwei Monate fällige Projektzahlungen benötigt werden. Dementsprechend wird allein aufgrund des Abschlusses einer Fördervereinbarung keine Verbindlichkeit in Höhe des vereinbarten Gesamtbudgets angesetzt. Bis zum vertragsgemäßen Abruf der jeweiligen Tranche besteht keine Verpflichtung zur Auszahlung dem Grunde nach. Mit dem Abruf werden die entsprechenden Fördermittel an AKO TCS ausgezahlt. Soweit ausgezahlte Fördermittel nicht vertragsgemäß für die vorgesehenen Projektzwecke verwendet werden, eine projektbezogene Kostenüberdeckung entsteht oder die Mittel noch nicht verwendet wurden besteht nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen ein Rückgewähranspruch gegenüber AKO TCS.

d) Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer abschließenden Beurteilung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss des AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V., Traunstein, bestehend aus der Vermögensaufstellung sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens und des Betriebsergebnisses vermittelt.

E. Bescheinigung

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An den AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V., Traunstein:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensaufstellung und Einnahmen- und Ausgabenrechnung – des AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V., Traunstein, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis 31.12.2025 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern und Organen des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens und des Vereinsergebnisses nicht vermittelt.

Münster, 7. Oktober 2026

Dr. Merschmeier + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Tigger)

Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2025**AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V., Traunstein**

=====

Aktiva	Stand 31.12.2025 €	Stand 31.12.2024 €
A. <u>Vermögensgegenstände</u>		
I. <u>Zahlungsmittel</u>		
1. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	427.257,97	425.902,94
II. <u>Übrige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Spenden	30.000,00	2.783,17
2. Geleistete Vorauszahlungen AKO Tansania	35.116,57	70.124,90
3. Sonstige Vermögensgegenstände	157,55	809,29
	65.274,12	73.717,36
	492.532,09	499.620,30
B. <u>Eigenkapital und Schulden</u>		
I. <u>Eigenkapital</u>		
1. davon Finanzmittelfonds	462.532,09	499.620,30
2. davon nicht im Finanzmittelfonds enthaltenes Reinvermögen	21.837,92	0,00
	484.370,01	499.620,30
II. <u>Schulden</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.162,08	0,00
	492.532,09	499.620,30

Vermögensaufstellung mit Kontennachweis zum 31. Dezember 2025**AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V., Traunstein**

=====

Aktiva	Stand 31.12.2025 €	Stand 31.12.2024 €
A. Vermögensgegenstände		
I. Zahlungsmittel		
1. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	427.257,97	425.902,94
1000 00 Kasse TS EUR	13,30	13,30
1210 00 KSK TS 576 3099	21.477,86	344.668,47
1211 00 KSK TS 5767066	254,11	14.574,99
1212 00 KSK TS Geldmarkt 8012684	400.624,97	63.772,58
1213 00 KSK TS 310013180 Dollar	0,00	177,92
1240 00 SK Hilden 34346676	951,34	58,44
1285 00 PayPal	3.936,39	2.637,24
II. Übrige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Spenden	30.000,00	2.783,17
1410 00 Forderung der Grubauer Stiftung	30.000,00	0,00
1510 00 Forderungen ohne Kontokorrent	0,00	2.783,17
2. Geleistete Vorauszahlungen AKO Tansania	35.116,57	70.124,90
1710 04 Vorauszahlungen NGO	0,00	4.585,00
1710 05 Verfügbare Vorausz. € - Konto	21.747,15	55.562,07
1710 06 Verfügbare Vorausz. TZS-Konto	12.833,45	9.504,75
1710 07 Verfügbare Vorausz. Petty Cash	535,97	473,08
3. Sonstige Vermögensgegenstände	157,55	809,29
1363 00 transit bank tz nach bank tz	./.	1,43
1364 00 transit bank tz nach kasse tz	./.	37,01
1525 00 sonstige Vermögensgegenstände	195,99	9,95
1576 00 abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	799,34
	65.274,12	73.717,36
	492.532,09	499.620,30
B. Eigenkapital und Schulden		
I. Eigenkapital		
1. davon Finanzmittelfonds	462.532,09	499.620,30
2. davon nicht im Finanzmittelfonds enthaltenes Reinvermögen	21.837,92	0,00
	484.370,01	499.620,30
II. Schulden		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.162,08	0,00
	492.532,09	499.620,30

Einnahmen-Ausgabenrechnung - Ideeller Bereich**AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V., Traunstein**

=====

	1.1. - 31.12.2025 €	1.1. - 31.12.2024 €
A. Einnahmen		
1. Spenden	283.160,56	159.315,65
2. Mitgliedsbeiträge	27.472,72	28.180,85
3. Kostenerstattungen	10.619,46	0,00
4. Zuwendungen	174.400,00	117.100,00
	<u>495.652,74</u>	<u>304.596,50</u>
B. Ausgaben		
1. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	4.310,00	0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	1.172,24	0,00
2. Projektbezogene Ausgaben	493.917,25	554.449,30
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	33.486,97	50.458,87
4. Werbekosten	706,88	0,00
	<u>533.593,34</u>	<u>604.908,17</u>
C. Jahresergebnis	<u>./. 37.940,60</u>	<u>./. 300.311,67</u>

Einnahmen-Ausgabenrechnung - Vermögensverwaltung**AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V., Traunstein**

=====

	1.1. - 31.12.2025 €	1.1. - 31.12.2024 €
A. Einnahmen		
1. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	852,39	63.137,22
B. Jahresergebnis	<u>852,39</u>	<u>63.137,22</u>
<u>Vereinsergebnis</u>	<u>./. 37.088,21</u>	<u>./. 237.174,45</u>

Einnahmen-Ausgabenrechnung - Ideeller Bereich**AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V., Traunstein**

=====

	1.1. - 31.12.2025 €	1.1. - 31.12.2024 €
A. Einnahmen		
1. Spenden	283.160,56	159.315,65
270000 Spenden Gesundheit	16.028,87	5.010,00
272700 Spenden Ausbildung	51.206,99	43.960,04
273000 Sachspenden	1.300,00	0,00
273100 Spenden sonstige zweckgebundene	31.293,02	22.733,48
274000 Spenden sonst. ungebundene	169.995,27	49.064,24
- davon aus Nachlässen (€ 129.980)		
273500 Spenden Reisekosten	9.948,82	24.087,99
273200 Verzichtsspenden	3.387,59	266,70
278000 Spenden Infrastruktur	0,00	13.885,00
273500 Spenden Kostenbeteiligung	0,00	308,20
2. Mitgliedsbeiträge	27.472,72	28.180,85
275000 Mitgliedsbeiträge	27.472,72	28.180,85
3. Kostenerstattungen	10.619,46	0,00
2765 00 Kostenerst. Gästeh.	10.619,46	0,00
4. Zuwendungen	174.400,00	117.100,00
277300 Zuwendungen Stiftungen, andere Vereine	151.500,00	90.000,00
- davon aus Stiftungen (€ 141.500)		
277400 Zuwendungen kirchliche Einrichtungen	22.900,00	27.100,00
	495.652,74	304.596,50
B. Ausgaben		
1. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	4.310,00	0,00
4190 00 Aushilfslöhne	4.310,00	0,00
b) Soziale Angaben und Aufwendungen für Altersversorgung	1.172,24	0,00
4130 00 Gesetzlich soziale Aufwendungen	1.172,24	0,00
2. Projektbezogene Ausgaben	493.917,25	554.449,30
2300 00 Projektausg. Gesundheit	66.511,09	70.215,60
2305 01 Projektausg. Kibosho Werkstatt	7,49	0,00
2329 00 Projektausg. Container Buchg. TZ	1.489,86	0,72
2314 00 Projekt Kibosho Person	0,00	33.037,66
2330 00 Projektausg. Infrastruktur	123.143,80	151.546,89
2359 00 Projektausg. sonstige	5.128,61	46.057,55
2390 00 Projektausg. Reisekosten	22.594,02	37.430,29
2391 00 Projektausg. Verwaltung TZ	34.664,24	33.605,77
2394 00 Projektausg. Ausbildung	232.072,72	182.394,67
2396 00 Projektausg. AKO Fahrzeuge	3.693,99	./.
2399 00 Projektausg. Geldverkehr Bu	0,00	./.
2399 01 Projektausg. Geldverkehr TZ	4.611,43	161,38
Zwischensumme/Übertrag:	499.399,49	554.449,30

	1.1. - 31.12.2025 €	1.1. - 31.12.2024 €
Zwischensumme/Übertrag:	499.399,49	554.449,30
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	33.486,97	50.458,87
4905 00 Sonstige	8.876,03	0,00
4910 00 Porto	0,00	323,71
4920 00 Telefon	445,87	449,86
4930 00 Bürokosten Deutschland	14.637,16	13.676,76
4950 00 Rechts- und Beratungskosten	3.856,80	23.433,98
4970 00 Nebenkosten des Geldverkehrs	1.444,34	3.032,88
4600 00 Reisekosten Inland	0,00	656,58
4380 00 Beiträge	0,00	100,00
4360 00 Versicherungen	1.226,77	1.079,28
4210 00 Miete	3.000,00	3.000,00
4. Werbekosten	706,88	0,00
4610 00 Werbekosten	706,88	0,00
	533.593,34	604.908,17
C. Jahresergebnis	<u>./. 37.940,60</u>	<u>./. 300.311,67</u>

Einnahmen-Ausgabenrechnung - Vermögensverwaltung**AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V., Traunstein**

=====

	1.1. - 31.12.2025 €	1.1. - 31.12.2024 €
A. Einnahmen		
1. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	852,39	63.137,22
2650 00 Sonstige Zinsen u. ähnl. Ertr.	852,39	4.216,96
2680 00 Zinsähnliche Erträge	0,00	58.920,26
	852,39	63.137,22
B. Jahresergebnis	<u>852,39</u>	<u>63.137,22</u>
<u>Vereinsergebnis</u>	<u>./. 37.088,21</u>	<u>./. 237.174,45</u>

Entwicklung der Rücklage

=====

	Stand 1.1.2025 €	Stand 31.12.2025 €	Bestands- veränderung €
Gebundene Rücklage	436.413,23	445.106,79	8.693,56
davon Zahlungsmittel*	436.413,23	415.106,79 ./.	21.306,44
davon Forderungen	0,00	3.000,00	3.000,00
Freie Rücklage	63.207,07	39.263,22 ./.	23.943,85
davon Zahlungsmittel*	59.614,61	39.105,67 ./.	20.508,94
davon Forderungen	3.592,46	157,55 ./.	3.434,91
Reinvermögen	499.620,30	484.370,01 ./.	15.250,29

Überleitungsrechnung:

Bestandsveränderung	./.	15.250,29
Nicht im Finanzmittelfonds enthaltenes		
Reinvermögen lt. Erläuterungen Anlage 4 Blatt 4	./.	21.837,92
<u>Vereinsergebnis</u>	./.	<u>37.088,21</u>

* Die in der Aufstellung ausgewiesenen Zahlungsmittel umfassen ebenfalls die auf den Konten des AKO TCS befindlichen Mittel.

Status Bestand zweckgebundener Mittel per 31.12.2025

Nr.	Topf	per Dezember 2025				Kommentar
		Bestand 1.1.25	Zugang	Ausgaben	Bestand 31.12.25	
20	Reisekosten	- 136,64	11.295,43	11.158,79	-	
30	Gästehaus	41,92	-	-	41,92	
55	Siemer	- 5.024,73	17.000,00	6.993,18	4.982,09	
56	Pletschacher	347.483,10	-	31.062,69	316.420,41	Rücklagenplan für Jahresabschluss
60	Miertsch/Rohwedder	- 7.116,47	26.618,36	8.189,23	11.312,66	Rücknahme nicht genutzter Projektmittel
65	Enzwieser		9.153,02	-	9.153,02	
70	Tigger	21.883,33	22.900,00	44.783,33	-	
80	Wohanka	6.530,63	-	6.280,00	250,63	
90	Dr.Kane	618,10	2.695,00	2.532,50	780,60	
110	Geisenhausen/ADITO	4.100,00	6.955,00	11.055,00	-	
120	Kotter	27.419,40	-	9.239,53	18.179,87	
130	Kilingi	-	-	-	-	
145	Henkel Stiftung		5.000,00	5.000,00	-	Projekt abgeschlossen - Topf wird geschlossen.
150	Hertreiter Stiftung	-	70.000,00	29.953,50	40.046,50	
160	Augenklinik/Zahnklinik	4.635,98	37.925,03	28.621,92	13.939,09	
170	Kibosho Hospital	45.848,61	14.124,14	59.972,75	-	
175	Schulpartnerschaft Pflegeschule					
190	Zeiler	4.065,00	-	4.065,00	-	
201	Kibaoni	4.065,00	-	4.065,00	-	Projekt abgeschlossen - Topf wird geschlossen.
zweckgebundene Zahlungsmittel		454.413,23	223.665,98	262.972,42	415.106,79	

zweckgebundene Forderung

140	Grubauer Stiftung	- 18.000,00	57.548,00	69.548,00	- 30.000,00	Projekt abgeschlossen - Topf wird geschlossen.
-----	-------------------	-------------	-----------	-----------	-------------	--

Auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit der Grubauer-Stiftung wurden € 30.000,00 vom Verein vorfinanziert. Die Stiftung zahlt bei Vorlage der Ausbildungszeugnisse, das ist zu Beginn 2026 erfolgt.

zweckgebundene Forderung	- 18.000,00	57.548,00	69.548,00	- 30.000,00
--------------------------	-------------	-----------	-----------	-------------

zweckgebundene Mittel	436.413,23	281.213,98	332.520,42	445.106,79
------------------------------	------------	------------	------------	------------

10	Sammelspender	6.243,15	226.709,07	195.343,57	37.608,65	umgelenkt.
	nicht zweckgebundene Zahlungsmittel	6.243,15	226.709,07	195.343,57	37.608,65	

nicht zweckgebundene Mittel	6.243,15	226.709,07	195.343,57	37.608,65
------------------------------------	----------	------------	------------	-----------

1. Rechtliche Grundlagen

Firma	AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.
Sitz	Traunstein
Rechtsform	eingetragener Verein (e.V.)
Gründung	Der Verein wurde am 24. Juli 1987 auf unbestimmte Zeit gegründet.
Vereinsregister	Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein erfolgte am 25. September 1987 unter der Nummer VR 570.
Vereinssatzung	Zuletzt gültige Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 15. November 2025.
Zweck des Vereins	Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Ostafrika, insbesondere in Tansania. Der Verein arbeitet ehrenamtlich, überkonfessionell sowie gesellschaftlich und politisch unabhängig und konzentriert sich vorwiegend auf die Arbeitsbereiche Infrastruktur, Gesundheit, Ausbildung und Beschäftigung in den Regionen Kilimanjaro und Arusha im Norden Tansanias.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Mitglieder	Der Verein beschäftigt eine Büroleiterin in Teilzeit. Darüber hinaus werden sämtliche Aufgaben des Vereins ehrenamtlich wahrgenommen. Zum Jahresende 2025 hatte der Verein [554] Mitglieder (31.12.2024: 552), von denen etwa 20 regelmäßig

bei der Unterstützung der Organisation, beim Fundraising oder der Projektabwicklung aktiv mitwirken.

Organe des Vereins

Vorstand

Projektleiter

Mitgliederversammlung

Vorstand

Andreas Neumaier – Finanzen, Büroleitung

Dr. Achim Miertsch – Medizinischer Bereich

Markus Enzwieser – Projektunterstützung Ausland

Ann Marie Rohwedder – Social Media, Mitgliederbereich

Projektleiter

Gaby Neumann, Dr. Horst Sieber (Finanzen), Hans Siemer (Bau), Dr. Ralf Rohwedder (Medizin Zahn), Dr. Iris Kotter (Ärztin)

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt Traunstein,

Steuernummer 163/107/00146

Gemäß letztem Freistellungsbescheid für 2021 - 2023 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vom 18. März 2025 dient der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Dieser Bescheid ist bis zum 31.12.2028 als Nachweis für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug verwendbar.

Deutsches Zentralinstitut Seit vielen Jahren erhält der Verein das Spendensiegel des DZI
für soziale Fragen (DZI) - in Berlin
Spendensiegel

Feststellung des Jahresab-
schlusses und Entlastung
des Vorstandes

15. November 2025

2. Strukturelle Grundlagen

Der Aktionskreis Ostafrika e. V. wurde am 24. Juli 1987 gegründet und hat seinen Sitz in Traunstein. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und verfolgt insbesondere die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Ostafrika, mit Schwerpunkt auf Tansania. Die Projektarbeit konzentriert sich insbesondere auf die Bereiche Infrastruktur, Gesundheit, Ausbildung und Beschäftigung.

Die Leitung des Vereins obliegt einem vierköpfigen, ausschließlich ehrenamtlich tätigen Vorstand. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezüge und tragen ihre Reisekosten grundsätzlich selbst. Die Projektleiter werden durch den Vorstand berufen und sind ebenfalls ehrenamtlich tätig. Als Aufsichtsorgan fungiert die Mitgliederversammlung, der unter anderem die Kontrolle des Vorstands, die Wahl der Rechnungsprüfer, Satzungsänderungen sowie die Entlastung des Vorstands obliegen.

Der Verein beschäftigt eine Büroleiterin in Teilzeit; die übrigen Aufgaben werden im Wesentlichen ehrenamtlich wahrgenommen. Rund 20 Mitglieder wirken regelmäßig in den Bereichen Organisation, Fundraising und Projektabwicklung mit.

Die operative Projektarbeit in Tansania erfolgt insbesondere in Zusammenarbeit mit der Partnerorganisation AKO Tanzania Community Support (AKO T.C.S.). Die Durchführung der Projekte unterliegt der Entscheidung und Kontrolle des Vorstands. Zur Überwachung der Projektmittel

und zweckgebundenen Spenden werden neben der Finanzbuchhaltung eine Kostenrechnung und ein projektbezogenes Controlling eingesetzt. Die Zusammenarbeit mit AKO T.C.S. ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt; für die einzelnen Projekte werden Projektverträge und entsprechende Budgets vereinbart.

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt insbesondere durch Mitgliedsbeiträge sowie zweckgebundene und nicht zweckgebundene Spenden von Privatpersonen, Stiftungen und kirchlichen Einrichtungen. Die Mittelbeschaffung erfolgt dabei ausschließlich ehrenamtlich und ohne erfolgs- oder provisionsabhängige Vergütungen.

Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Vermögensaufstellung
zum 31. Dezember 2025

I. Vermögensaufstellung

A. Vermögensgegenstände

I. Zahlungsmittel € 427.257,97

Die Zahlungsmittel betreffen im Wesentlichen Guthaben bei Kreditinstituten und belaufen sich zum 31.12.2025 auf € 427.257,97. Das Konto „Kasse TS EUR“ weist zum Stichtag einen Bestand von € 13,30 aus und wird im Geschäftsjahr 2026 geschlossen.

II. Übrige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Spenden € 30.000,00

Die Forderung in Höhe von € 30.000,00 gegenüber der Grubauer Stiftung resultiert aus einer projektbezogenen Vereinbarung, deren Auszahlung an die Erbringung entsprechender Nachweise geknüpft ist. Der erforderliche Nachweis wurde durch den AKO im Jahr 2026 erbracht; infolgedessen konnte im Frühjahr 2026 ein Zahlungseingang in Höhe der ausgewiesenen Forderung verbucht werden.

2. Geleistete Vorauszahlungen AKO Tansania € 35.116,57

Die ausgewiesenen Vorauszahlungen an AKO Tansania beruhen auf dem bestehenden Kooperationsvertrag sowie den hierauf basierenden projektbezogenen Einzelvereinbarungen. Zur Finanzierung der Projekte überweist der AKO die entsprechenden Mittel an AKO Tansania. Die in der Vermögensaufstellung ausgewiesenen Vorauszahlungen entsprechen den dem AKO zuzurechnenden Salden auf den von AKO Tansania geführten Konten.

Zur Begrenzung von Wechselkurs-, Inflations- und länderspezifischen Risiken verfolgt AKO Tansania ein Drei-Konten-Modell, bestehend aus einem Euro-Konto, einem Konto in Tansanischen Schilling sowie einer Kasse. Der überwiegende Teil der noch nicht verwendeten Mittel wird auf dem Euro-Konto vorgehalten. Umtausch und Mittelübertragungen erfolgen unter Berücksichtigung des jeweiligen Finanzmittelbedarfs und der Wechselkursentwicklung. Der AKO verfügt vertraglich über umfassende Kontroll- und Einsichtsrechte hinsichtlich der betreffenden Konten; die Führung eines eigenen Bankkontos in Tansania ist dem Verein aufgrund der dortigen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Die Vorauszahlungen werden beim AKO erst mit der projekt- bzw. transaktionsbezogenen Verwendung der Mittel durch AKO Tansania abgebaut. Bis zur zweckentsprechenden Verwendung besteht grundsätzlich ein vertraglicher Rückgewähranspruch. Dessen konkrete Ausgestaltung richtet sich nach den jeweiligen projektbezogenen Fund Requests bzw. bei Zahlungen für allgemeine Verwaltungskosten nach den zugrunde liegenden Vereinbarungen.

3. Sonstige Vermögensgegenstände € 157,55

Die sonstigen Vermögensgegenstände belaufen sich zum 31.12.2025 auf insgesamt € 157,55 und sind aufgrund ihrer wertmäßig untergeordneten Bedeutung für die Vermögenslage des Vereins unwesentlich.

B. Eigenkapital und SchuldenI. Eigenkapital1. davon Finanzmittelfonds € 462.532,09

Der Finanzmittelfonds zum 31.12.2025 beträgt € 462.532,09. Er ergibt sich aus dem Anfangsbestand zum 1.1.2025 in Höhe von € 499.620,30 unter Berücksichtigung des in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ermittelten Vereinsergebnisses von ./ € 37.088,21. Die gesonderte Darstellung des Finanzmittelfonds folgt der Systematik der Vereinsrechnungslegung nach IDW RS HFA 14, wonach die zahlungsorientierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung um eine Vermögensaufstellung ergänzt wird.

2. davon nicht im Finanzmittelfonds enthaltenes Reinvermögen € 21.837,92

Das nicht im Finanzmittelfonds enthaltene Reinvermögen beträgt zum 31.12.2025 € 21.837,92. Es ergibt sich aus den nicht im Finanzmittelfonds enthaltenen Forderungen in Höhe von € 30.000,00 abzüglich der Verbindlichkeiten in Höhe von € 8.162,08. Im Rahmen der Vermögensaufstellung werden entsprechend der Rechnungslegung nach IDW RS HFA 14 auch Vermögensgegenstände und Schulden berücksichtigt, die nicht unmittelbar zahlungswirksam sind und daher nicht in das in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ermittelte Vereinsergebnis einfließen.

II. Schulden1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen € 8.162,08

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen zwei Rechnungen der Consultax Real Estate GmbH in Höhe von insgesamt € 7.703,76 sowie eine Rechnung der Traun-IT in Höhe von € 458,32. Die Begleichung der zum Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten erfolgte im Januar und Juli 2026.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.